

Verwaltungsabkommen

Einzelvereinbarung

zum

Verwaltungsabkommen

zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen)

Die

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium *des Innern, für Bau und Heimat* - nachfolgend
„**Bund**“ genannt -

und das

Land *Brandenburg*

vertreten durch das **Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes
Brandenburg**

als Themenfeldführer für *Ein- und Auswanderung*

- nachfolgend „**Land**“ genannt,

bzw. Bund und Land werden nachfolgend auch gemeinsam oder einzeln als
„**Vertragspartner**“ bezeichnet –

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1 Gegenstand und Ziel der Einzelvereinbarung

1. Am 30.01.2021 haben Bund und Länder o.a. Dachabkommen geschlossen [Anlage 1]. Gem. § 5 des Dachabkommens verpflichten sich die Kooperationspartner, zu denen auch die Vertragspartner zählen, dass sie zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) jeweils Kooperationsbeiträge für einzelne Umsetzungsprojekte im Sinne des § 4 Absatz 1 OZG leisten und hierzu Einzelvereinbarungen (§ 3 Dachabkommen) schließen, die die gegenseitigen Pflichten für konkret durchzuführende Umsetzungsprojekte im Einzelnen regeln.
2. Leistungsgegenstand dieser Einzelvereinbarung ist es, im Zusammenwirken die im öffentlichen Interesse liegende Umsetzung des OZGs zu ermöglichen und die in Anlage 2 angeführten Umsetzungsprojekte zu digitalisieren. Die Verwaltungsleistungen sind dabei ebenenübergreifend im Bund und in den Ländern relevant.
3. Grundlage der auf § 108 Abs. 6 GWB begründeten Zusammenarbeit ist Artikel 91 c GG.

§ 2 Leistungen und Aufgaben der Vertragspartner

1. Der Bund übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination
 - Auskehrung der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Konjunkturpaket anhand der durch das Land eingereichten Projektanträge für in Anlage 2 aufgeführte Umsetzungsprojekte;
 - b) Strategische Steuerung insbesondere hinsichtlich
 - Prüfung der Modalitäten der Umsetzung, u. a. die zeitliche Staffelung und fachliche Gestaltung der Leistungsdigitalisierung, personelle und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung im Rahmen der Grenzen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes;
 - Unterstützung bei der Einrichtung und Durchführung von sowie Teilnahme an Steuerungs- und Projektstrukturen;
 - Controlling des Umsetzungsfortschritts mit Blick auf vertragsgemäße Erfüllung der Umsetzungsprojekte entsprechend der Meilensteine;
 - Bestätigung der vertragsgemäßen und rechtskonformen (dabei auch OZG-konformen) Digitalisierung der in den Umsetzungsprojekten definierten Online-Dienste sowie Abnahme von Meilensteinen;

c) Fachliche Unterstützung

- Unterstützung bei der Etablierung und Fortsetzung der weiteren Organisationsstrukturen zur fachlichen und technischen (Weiter-) Entwicklung bzw. Anpassung der in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte;
- Politische Unterstützung, insbesondere bei der Einbindung von für den Erfolg der Umsetzungsprojekte entscheidenden Stakeholdern;
- Prüfung von notwendigen oder zielführenden Änderungen des Bundesrechts; fachrechtliche Unterstützung bei der Klärung grundsätzlicher Fragestellungen;
- Identifizierung und Beschreibung von Zielen und Interessen, die mit dem Ziel der Digitalisierung in Einklang zu bringen sind;
- Bereitstellung der Anbindungsmöglichkeit des Nutzerkontos Bund.

2. Das Land übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufgaben des Leistungsverantwortlichen für die in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte;
- Aufgaben des Umsetzungskoordinators für die in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte;
- Aufgaben des Themenfeldverantwortlichen für die in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte;
- Bereitstellung der Ergebnisse der in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte für den Bund zur Nutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG nach dem Modell „Einer für Alle“ (EfA-Mindestanforderungen siehe Anlage 5) inkl. der Schaffung
 - einer rechtlichen Möglichkeit zur Nachnutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG,
 - einer technischen Möglichkeit zur Nachnutzung durch die Bereitstellung standardisierter Schnittstellen,
 - eines Finanzierungsmodells zur langfristigen Deckung der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung durch die Länder,
 - einer Organisationsstruktur zur fachlichen und technischen Anpassung bzw. Weiterentwicklung durch die Länder;
- Anbindung des Nutzerkontos Bund an den Online-Dienst ab „go live“; die Anbindung wird über den Integrationsprozess BMI-seitig unterstützt und erfolgt basierend auf der Schnittstellendokumentation für das Nutzerkonto Bund;

- Kontinuierliche Teilnahme an den Steuerungskreisen und regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsfortschritt, zu Risiken und Gegenmaßnahmen sowie Eskalationsbedarfen über das Ressort als Vertragspartner an das OZG-Programmmanagement;
- Kontinuierliche Information und Beteiligung der Fachbehörden aller Bundesländer sowie möglicherweise betroffener Verbände durch die OZG-Informationsplattform

§ 3 Organisation

1. Einrichtung von Steuerungskreisen: Durch die Steuerungskreise werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Vertragspartner, die für die Umsetzung der in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte notwendig sind, getroffen.
2. Mitglieder der Steuerungskreise: Die Steuerungskreise bestehen aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragspartner sowie Vertretern von Ländern, die an der Übernahme eines Umsetzungsprojektes Interesse haben. Die Vertreter der Vertragspartner werden von den jeweiligen Vertragspartnern flexibel und je nach Entscheidungsgegenstand bestimmt. Die Vertragspartner können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Vertreter des Bundes bzw. des Landes in beratender Funktion zu Sitzungen des Steuerungskreises einladen.
3. Turnus des Steuerungskreises: Der Steuerungskreis trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden. Der Bund hat den Vorsitz in den Sitzungen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Weitere Einzelheiten der Durchführung von Sitzungen kann der Steuerungskreis einvernehmlich festlegen.
4. Stimmberechtigung im Steuerungskreis: Der Steuerungskreis entscheidet im Einvernehmen der Vertragspartner. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, streben die Vertragspartner im Sinne von § 2 Abs.1 f) des Dachabkommens eine konsensuale Lösung in den IT-Planungsrat-Strukturen an. Über die Verwendung von Konjunkturmitteln kann nicht ohne Zustimmung des Bundes entschieden werden.
5. Reporting und Monitoring des Projektfortschritts: Das Land berichtet in den Steuerungskreisen über den Stand der Umsetzungsprojekte. Dabei ist darzulegen, wie sich diese hinsichtlich der Mittelverwendung, des Projektfortschrittes, des Zeitplans, der Einhaltung der Meilensteine sowie der Risiken und ggf. Gegenmaßnahmen entwickeln. Das Land pflegt zudem Projektfortschritte anhand

der Meilensteine auf der vom Programmmanagement des Digitalisierungsprogramms bereitgestellten OZG-Informationsplattform. Der Bund stellt dazu ein standardisiertes Reporting auf Basis der Meilensteine des Digitalisierungsprogramms zur Verfügung.

6. Meilensteinabnahmen: Das Land reicht beim Bund die Liefergegenstände zur Abnahme von Meilensteinen ein. Der Bund prüft die Erfüllung der Meilensteine in angemessener Frist und teilt dem Land das Ergebnis der Prüfung mit. Sofern Liefergegenstände nicht entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, räumt der Bund dem Land eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein. Sofern Liefergegenstände entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, bestätigt der Bund die Erreichung des Meilensteins und gibt die weiteren Mittel frei.

§ 4 Finanzierung

1. Zur Durchführung der in Anlage 2 genannten Umsetzungsprojekte steht den Vertragspartnern ein Budget in Höhe von 31.524.406,21 Euro zur Verfügung.
2. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt gestaffelt im Voraus zu Beginn einer Projektphase, die mit der Abnahme des entsprechenden Meilensteins endet. Die Mittel werden komplett für die beginnende Projektphase sowie zu 50% für die darauffolgende Projektphase dem Land zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Restmittel für die darauffolgende Projektphase setzt die Abnahme des im Projektantrag festgelegten Meilensteins der vorherigen Projektphase voraus [Anlagen 3 und 4].
3. Mechanismus zur Rückforderung von Mitteln: Wird ein Meilenstein in einem Umsetzungsprojekt nicht erreicht, setzt der Bund eine angemessene Nachfrist. Werden die für den Meilenstein vereinbarten Ziele innerhalb der Nachfrist erneut nicht erreicht, kann der Bund die Beendigung des Umsetzungsprojektes veranlassen. In diesem Fall können die dafür vorgesehenen Mittel innerhalb desselben Themenfelds im Einvernehmen mit dem Bund für andere Umsetzungsprojekte verwendet oder vom Bund zurückgefordert werden. Von der Rückforderung ausgenommen sind Mittel, die nachweislich für die Erfüllung des Projektziels verausgabt wurden.
4. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel fließen dem Bundeshaushalt (Einzelplan 06) zu.
5. Die Regeln der Bewirtschaftung werden in Anlage 6 spezifiziert.

§ 5 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Einzelvereinbarung tritt zum 17.05.2021 in Kraft. Die Vertragspartner können die Einzelvereinbarung nicht mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss dem Vertragspartner gegenüber schriftlich erfolgen.
2. Diese Einzelvereinbarung endet in jedem Fall mit Beendigung des Dachabkommens.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen der Einzelvereinbarung

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich und/oder wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
3. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Berlin, den 17.05.2021



Bund,
Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat

Potsdam, den 03.05.2021



Land Brandenburg,
Ministerium des Innern und für
Kommunales des Landes Brandenburg